



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 25

Donnerstag, 6. Juli 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Frau Ingeborg Jentsch 107
- 10. Sitzung des Werkausschusses 108
- 12. Sitzung des Kreisausschusses 108
- Offenes Verfahren nach VOL/A: Lieferung von Erdgas an diverse Abnahmestellen 108
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen und der Bienen-seuchen-Verordnung; Aufhebung des Sperrbezirks Treffelstein/Tiefenbach 109

Der Landkreis Cham trauert um

Frau Ingeborg Jentsch

Die Verstorbene hat als Gemeinderätin in Blaibach und als Mitglied des Kreistages Cham von 1978 bis 2008 die Kommunalpolitik in ihrer Heimat maßgeblich mitgestaltet.

Sie hat sich in all dieser Zeit mit Idealismus, Ideenreichtum und außerordentlichem Engagement als Politikerin zum Wohle der Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserem Landkreis eingesetzt und in unserer Gesellschaft deutliche Spuren hinterlassen.

Der Mensch stand für Frau Jentsch stets im Mittelpunkt. Ihr besonderer Einsatz galt als ehemalige Unternehmerin allen wirtschaftlichen Belangen, aber auch der sozialen Sicherstellung der Daseinsvorsorge für die Menschen im Landkreis.

Ihre besonderen Verdienste wurden mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande, der Medaille für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung, der Bürgermedaille und dem Kreisehrenzeichen gewürdigt.

Frau Ingeborg Jentsch hat sich immer durch ihre klare und aufrechte Art ausgezeichnet. Wir werden Sie stets in bester Erinnerung behalten.

Cham, im Juni 2023

Für den Landkreis Cham

Franz Löffler

Landrat und Bezirkstagspräsident

Für die im Kreistag vertretenen Fraktionen

Karl Holmeier

Wolfgang Kerscher

Alexandra Riedl

Andrea Leitermann

Josef Lankes

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 11.07.2023, 14:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **10. Sitzung des Werkausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes der Kreiswerke Cham
- 2 Zwischenbericht der Kreiswerke für das 1. Halbjahr 2023
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 3. Juli 2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 14.07.2023, 09:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **12. Sitzung des Kreisausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Jahresabschluss 2022 des Landkreises Cham;
Vorlage an den Kreisausschuss (Art. 88 Abs. 2 LKrO) und örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 LKrO)
- 2 Jahresabschluss 2021 des Landkreises Cham;
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 3 Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald;
Genehmigung der Ergänzung der Verbandssatzung anl. der Gründung einer Ausbildungsstätte für Wassermeister
- 4 Änderung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ReKo ambulant) vom 7./18./21./28. Januar und 1. Februar 2021
- 5 Fachpraktische Ausbildung und sozialpädagogische Betreuung von kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung; zwei Lose, 9 BIK/V Klassen, 4 BIK Klassen, 3 BVJ/k Klassen
- 6 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten am Landratsamt Cham
- 7 Festsetzung eines Kreiszuschusses zur Förderung des Konzerthauses Blaibach an die Kulturwald gGmbH
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 4. Juli 2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat



Offenes Verfahren nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Landkreis Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971/78-276
E-Mail: franz.simeth@lra.landkreis-cham.de
- b) Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren nach VOL/A: Lieferung von Erdgas an diverse Abnahmestellen
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Lieferleistungen
- d) Ort der Ausführung: diverse Lieferstellen in Roding, Cham, Bad Kötzing, Furth im Wald
- e) Art der Leistungen: Lieferung von Erdgas an diverse SLP-Abnahmestellen 2024-2026

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de ab **Freitag, 07.07.2023, 11.00 Uhr**, angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form

Öffnungstermin: Montag, 24.07.2023, 08.00 Uhr

Cham, 03.07.2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Aufhebung des Sperrbezirks Treffelstein/Tiefenbach

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-2019, festgesetzte Sperrbezirk „Treffelstein/Tiefenbach“, erweitert mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2020, Az.: VerbrS-5651-2020 und mit Allgemeinverfügung vom 06.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach dem amtlich festgestellten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Treffelstein wurden mit Allgemeinverfügung vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-2019, die betroffenen Örtlichkeiten in einem Radius von ca. 2,5 km um den Ausbruchsbetrieb zum Sperrbezirk erklärt.

Aufgrund eines erneuten Ausbruchs in einem weiteren Bienenstand in der Gemeinde Tiefenbach wurde der Sperrbezirk mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, erweitert. Im Zuge der Sperrbezirksuntersuchungen wurde ein weiterer Ausbruch in der Gemeinde Tiefenbach festgestellt. Der Sperrbezirk „Treffelstein/Tiefenbach“ wurde daher mit Allgemeinverfügung vom 06.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, nochmals erweitert.

In den Ausbruchsbetrieben wurden alle erkrankten Bienenvölker sowie alle seuchenverdächtigen Bienenvölker getötet und unschädlich beseitigt. Die Nachuntersuchungen in den betroffenen Betrieben waren negativ.

Im Rahmen der Sperrbezirksuntersuchungen wurden zudem alle übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk klinisch und mittels Futterkranzproben untersucht. In den darauffolgenden Nachuntersuchungen konnte in den entnommenen Futterkranzproben *Paenibacillus larvae* (Erreger der Amerikanischen Faulbrut) nicht mehr nachgewiesen werden.

Nach Mitteilung des zuständigen Amtstierarztes vom 03.07.2023 wurden somit alle gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk Tiefenbach/Treffelstein durchgeführt.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirks Treffelstein/Tiefenbach gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 und Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung liegen vor.

Nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind die Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut gilt im Sperrbezirk als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker im Ausbruchbestand getötet und unschädlich beseitigt oder behandelt wurden und die im betroffenen Bienenstand erforderlichen Nachuntersuchungen negativ sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BienSeuchV).

Zudem müssen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV erforderlichen Untersuchungen der übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben haben (§ 12 Abs. 3 BienSeuchV).

Wie bereits im Sachverhalt aufgeführt sind die o. g. Vorgaben erfüllt. Somit konnte der Sperrbezirk Tiefenbach/Treffelstein aufgehoben werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, den 03.07.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat